

RS Vwgh 1986/6/16 85/12/0247

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.06.1986

Index

72/13 Studienförderung

Norm

StudFG 1983 §13 Abs2 litc;

StudFG 1983 §13 Abs4;

Rechtssatz

Im Sinne der Bestimmungen des § 13 Abs 2 lit c und Abs 4 des Studienförderungsgesetzes hat die Behörde zu prüfen, ob 1) die tägliche Fahrzeit des Beschwerdeführers mehr als je eine Stunde zum und vom Studienort beträgt und, wenn dies nicht der Fall ist,

2) die tägliche Hin- und Rückfahrt dem Beschwerdeführer zeitlich (noch) zumutbar ist. In diesem Fall hat die Behörde nicht allein auf das Moment der reinen Fahrzeit, sondern auf dieses Kriterium in Verbindung mit jenem der zeitlichen Anordnung der vom Beschwerdeführer zu besuchenden Studienveranstaltung Bedacht zu nehmen (Hinweis E 11.3.1985, 84/10/0127).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985120247.X02

Im RIS seit

07.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at